

Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 08.10.2014 - alte Fassung -	Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2016 - neue Fassung -
<p style="text-align: center;">§ 3 Tagesordnung</p> <p>(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Tagesordnung</p> <p>In § 3 Abs. 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2“ gestrichen.</p> <p>(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.</p>

Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 08.10.2014 - alte Fassung -	Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2016 - neue Fassung -
<p>§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Verbandsgemeinderates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und der Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Verbandsgemeinde, 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger, 3. Persönliche Angelegenheiten der Einwohner, 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO) 5. Ausschluss aus dem Verbandsgemeinderat (§ 31 GemO) 6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Verbandsgemeinde beteiligt ist, 7. Grundstücksangelegenheiten, 8. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert, 	<p>§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>§ 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Gemeinde, 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger, 3. Persönliche Angelegenheiten der Einwohner, 4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO), 5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO) 6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO), 7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder der Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 08.10.2014 - alte Fassung -	Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2016 - neue Fassung -
<p>9. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder der Ortsge- meinde ernsthaft gefährdet werden können, dazu gehö- ren stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landes- verteidigung geheim zu halten sind,</p> <p>10. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),</p> <p>11. Sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nicht öf- fentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstan- des nach erforderlich ist.</p> <p>(3) Der Verbandsgemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsgemeinderatsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genann- ten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nicht öf- fentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.</p> <p>(4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öf- fentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p>	<p>(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, 2. Grundstücksangelegenheiten, 3. Vergabe von Aufträgen <p>(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p>

Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 08.10.2014 - alte Fassung -	Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2016 - neue Fassung -
	<p>(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.</p>

Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 08.10.2014 - alte Fassung -	Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2016 - neue Fassung -
<p>§ 19 Anfragen</p> <p>(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Verbandsgemeinderatssitzung gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a) Der Bürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Verbandsgemeinderats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Verbandsgemeinderatsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Verbandsgemeinderatssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.</p> <p>b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nicht öffentlichen Sitzung beantwortet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Anfragen</p> <p>In § 19 Abs. 3 b Satz 2 wird die Verweisung „nach § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.</p> <p>(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Verbandsgemeinderatssitzung gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a) Der Bürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Verbandsgemeinderats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Verbandsgemeinderatsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Verbandsgemeinderatssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.</p> <p>b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nicht öffentlichen Sitzung beantwortet.</p>

Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 08.10.2014 - alte Fassung -	Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2016 - neue Fassung -
<p>c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Verbandsgemeinderatsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Verbandsgemeinderatsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.</p> <p>d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.</p>	<p>c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Verbandsgemeinderatsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Verbandsgemeinderatsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.</p> <p>d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.</p>

Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 08.10.2014 - alte Fassung -	Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2016 - neue Fassung -
<p>§ 21 Einwohnerfragestunde</p> <p>(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder 3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Verbandsgemeinderat ihre Verlängerung beschließt. 	<p style="text-align: center;">§ 21 Einwohnerfragestunde</p> <p>In § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3 „ gestrichen.</p> <p>(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder 3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Verbandsgemeinderat ihre Verlängerung beschließt.

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 08.10.2014 - alte Fassung -</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2016 - neue Fassung -</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Redeordnung</p> <p>(4) Ein Verbandsgemeinderatsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Verbandsgemeinderatsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Redeordnung</p> <p>In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“ ersetzt.</p> <p>(4) Ein Verbandsgemeinderatsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Verbandsgemeinderatsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.</p>

Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 08.10.2014 - alte Fassung -	Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2016 - neue Fassung -
§ 26 Niederschrift	§ 26 Niederschrift
<p>(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nicht öffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies der Verbandsgemeinderat zu Beginn der Sitzung oder allgemein für alle Sitzungen ausdrücklich gebilligt hat.</p> <p>(7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Verbandsgemeinderats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nicht öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Verbandsgemeinderatsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.</p>	<p>In Absatz 6 Satz 2 werden das Wort „nur“ und die Worte „oder allgemein für alle Sitzungen“ gestrichen.</p> <p>(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nicht öffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Verbandsgemeinderat zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.</p> <p style="text-align: center;">Absatz 7 erhält folgende Fassung:</p> <p>(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.</p>

Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 08.10.2014 - alte Fassung -	Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2016 - neue Fassung -
<p>(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Verbandsgemeinderat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Verbandsgemeinderatsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter</p> <p>(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Verbandsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.</p>	<p style="text-align: center;">Absatz 8 wird gestrichen.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:</p> <p>(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.</p>

Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 08.10.2014 - alte Fassung -	Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2016 - neue Fassung -
§ 30 Arbeitsweise	§ 30 Arbeitsweise
<p>(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Verbandsgemeinderat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Verbandsgemeinderats dienen, sind in der Regel nicht öffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.</p> <p>(3) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Verbandsgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Verbandsgemeinderat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.</p> <p>(4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.</p> <p>Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 1 bis 4.</p> <p>(1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Verbandsgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Verbandsgemeinderat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.</p> <p>(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Verbandsgemeinderat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.</p>

Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 08.10.2014 - alte Fassung -	Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2016 - neue Fassung -
<p>(5) Der Bürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(6) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Verbandsgemeinderat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.</p>	

Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 08.10.2014 - alte Fassung -	Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2016 - neue Fassung -
<p data-bbox="277 421 927 456">§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung</p> <p data-bbox="147 496 1055 564">Allen Mitgliedern des Verbandsgemeinderats und der Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.</p>	<p data-bbox="1238 421 1888 456">§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung</p> <p data-bbox="1111 496 2018 564">Allen Mitgliedern des Verbandsgemeinderats und der Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.</p> <p data-bbox="1111 608 1671 643">Dem § 33 wird folgender Satz angefügt:</p> <p data-bbox="1111 683 2018 751">Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.</p>